

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration als Träger der Eingliederungshilfe**

und

Entdeckerhaus gGmbH, Tietjenstraße 21, 28359 Bremen als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung „**Assistenzleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTa)**“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, dem leistungsberechtigten Personenkreis durch die Assistenzleistung den Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis.
- (5) Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich sind die Teilhabeziele, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.

§ 3 Personelle Ausstattung

- (1) Die Assistenzleistungen werden von Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Dienst oder von praktisch geschulten bzw. angelernten nicht-pädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen ohne Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A: Sozialerfahrene Person ohne Formalqualifikation) erbracht.
- (2) Lässt sich im Zusammenhang mit der fachärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, auf der Grundlage einer Dokumentation der Kita über einen längeren Zeitraum, eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung in der Gesamteinschätzung feststellen, die den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, können: pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B: Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C: Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen mit staatlicher Anerkennung und vergleichbare Qualifikation) zur Erbringung der Assistenzleistung eingesetzt werden.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 8.2 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

§ 4 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngeetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- (2) Der Leistungserbringer wendet einen Haustarifvertrag an und lehnt sich an die Entgelttabellen des TVÖD SuE an. Die Entgelttabelle des TVÖD SuE mit Stand vom 01.10.2024 findet Anwendung
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten betragen für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrenen Personen
(Tätigkeitsgruppe A): 47.914,41 €
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): 53.779,25 €
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): 60.912,40 €
 - die Fachliche Leitung / Koordination: 69.842,27 €
- (4) Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80, bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten, zu ermitteln.
- (5) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) und dem Tabellenblatt „Berechnung Personalkosten“ (Anlage 3). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.
- (6) Die Berechnung der Monatspauschalen für die Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ /BFD (Anlage 4). Die Höhe der Monatspauschale wird mit dem Sozialen Friedendienst Bremen vereinbart und in die Vergütungsvereinbarung übernommen.

§ 5 Betriebsnotwendige Anlagen und sachliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Zeit **ab dem 01.01.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.
- (2) Für erbrachte Assistenzleistungen durch Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) wird folgende Monatspauschale gezahlt:

FSJ: 843,70 € pro Monat

BFD: 559,70 € pro Monat

- (3) Erbrachte Assistenzleistungen durch:

- **angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A),**
- **pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B) oder**
- **pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)**

werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Kindes in der Kita, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang des leistungsberechtigten Kindes x 4,3482 Wochen pro Monat).

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungsumfanges des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)		
Tätigkeitsgruppe	Entgelt je Leistungsstd.	10 Std.	15 Std.	20 Std.
A	28,58 €	1.242,60 €	1.863,90 €	2.485,20 €
B	32,02 €	1.392,08 €	2.088,11 €	2.784,15 €
C	36,20 €	1.573,88 €	2.360,82 €	3.147,76 €

		Monatspauschale auf Basis des bewilligten Leistungs-umfanges des Kindes in Kita (Stundenumfang pro Woche)			
Tätigkeits-gruppe	Entgelt je Leistungs-std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.
A	28,58 €	3.106,50 €	3.727,80 €	4.349,09 €	4.970,39 €
B	32,02 €	3.480,19 €	4.176,23 €	4.872,27 €	5.568,31 €
C	36,20 €	3.934,70 €	4.721,64 €	5.508,58 €	6.295,52 €

- (4) Die Berechnungsgrundlagen der Monatspauschalen sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2 und Anlage 3) zu entnehmen.
- (5) Das Entgelt beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.
- (6) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung des Teilmonts wird eine 7-Tagewoche zugrunde gelegt.
- (7) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- (8) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit, Kuraufenthalt oder Urlaub des Leistungsberechtigten, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 20 zusammenhängende nicht in Anspruch genommene Öffnungstage fortgezahlt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen wurde. Der Leistungserbringer wird in diesen

Fällen die zugehörige Assistenzkraft zur Vertretung erkrankter Assistenzkräfte einsetzen, soweit dies möglich ist.

- (9) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine kita-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 7 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz (Anlage 5) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.01.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also bis zum 31.12.2025, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

§ 10 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)“
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025
- Anlage 3: Berechnung Personalkosten
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ / BFD
- Anlage 5: Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz

Rahmenleistungsbeschreibung Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)	
1. Art des Angebots	Die Assistenz zur Teilhabe am Alltag in der KiTa ist eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe als Angebot zur sozialen Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Es handelt sich um eine Leistung für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum 1. Lebensjahr (§ 8 Brem AOG) bei entsprechendem bedingtem Anspruch, vom 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt (§ 4 Brem KTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 5 Brem KTG) und für Grundschulkinder (§ 6 Brem KTG) mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind mit einem Anspruch nach § 99 SGB IX (im Sinne des § 2 Abs. 1SGB IX).
2. Rechtsgrundlage	Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX bei gesonderter fachärztlicher Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.
3. Personenkreis	Kinder im Alter von acht Wochen bis zum 1. Lebensjahr bei entsprechendem bedingtem Anspruch (§ 8 BremAOG). Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt (§ 4 BremKTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 5 BremKTG) und für Grundschulkinder (§ 6 BremKTG) mit einer wesentlichen Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind mit einem Anspruch nach § 99 SGB IX (im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX).
4. Zielsetzung	Die Assistenz hat die Aufgabe dem leistungsberechtigten Personenkreis den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Teilhabe zu ermöglichen.
5. Leistung	
5.1 Art, Inhalt und Umfang der Leistung	<p>Die Leistung umfasst alle alltagspraktischen Hilfen zur Unterstützung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen.</p> <p>Die Assistenz zur Teilhabe am Alltag in der KiTa endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Leistung zur Teilhabe am Alltag im Hort endet spätestens mit Beendigung der Grundschule.</p>
5.2 direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten erbracht werden.</p> <p>Leistungen am Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Kindes im Alltag der Tageseinrichtungen und zur Teilhabe erforderliche Hilfestellung

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Kompetenz- und Selbstständigkeitsförderung • Hilfestellung bei der Mobilitätsförderung • Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen, wie z.B. Verrichtung der Körperpflege oder der Nahrungsaufnahme • Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hilfsmitteln • Unterstützung bei der Anwendung erfolgreicher Kommunikationsformen <p>Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine kita-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist.</p>
5.3 indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und den weiteren an der Förderung des Kindes in der KiTa beteiligten Akteuren sowie die Fortschreibung der Leistung einschließlich der Erstellung von Leistungsnachweisen.
5.4 sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssichernde Maßnahmen • Fortbildung und Supervision • Fall- und Teambesprechung
5.5 Leistungsausschluss	Leistungen der medizinischen Rehabilitation, für die andere Leistungsträger zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen einer Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe. So sind z.B. Assistenzleistungen zur Sicherstellung der Insulintherapie und Überwachung hinsichtlich Unterzuckerungen beim KiTa-Besuch eines an Diabetes Mellitus (Typ 1) erkrankten Kindes eine Leistung der Behandlungssicherungspflege nach § 37 Abs. 2 S.1 SGB V. Zuständige Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen.
5.6 Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/ Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80 zu ermitteln.
6. Ort der Leistungserbringung	Ort der Leistungserbringung sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Leistungserbringer und Kindertageseinrichtung arbeiten zusammen und sorgen für eine aufeinander abgestimmte Leistungserbringung.
7. Begutachtung/ Art, Inhalt und Umfang der Leistung	Die Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt in Bremen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes und in Bremerhaven unter Federführung des Trägerübergreifenden begleitenden Fachdienstes für Schwerpunkteinrichtungen (TÜF) des Amtes für Jugend, Familie, und Frauen auf

	<p>Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes und einer Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung / Bedarfsprüfung nach Antragstellung.</p> <p>Der Leistungsumfang richtet sich nach dem individuell ermittelten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Einsatzzeiten der Betreuungskräfte erfolgen in Absprache mit der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Die Kita Assistenz als Leistung der Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX kann gem. § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbereichscheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist.</p>
8. Personal	
8.1 Personelle Ausstattung	<p>Die Assistenzleistungen werden von Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) oder von praktisch geschulten bzw. angelernten nichtpädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen erbracht.</p> <p>Für die Stadtgemeinde Bremen ist darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen: Lässt sich im Zusammenhang mit der fachärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, auf der Grundlage einer Dokumentation der KiTa über einen längeren Zeitraum, eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung in der Gesamteinschätzung feststellen, die den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, können: pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen mit staatlicher Anerkennung) eingesetzt werden.</p> <p>Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Überprüfungsverfahren.</p>
8.2 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer sichert die Einhaltung der Grundsätze des § 124 Abs. 2 SGB IX zu. Es dürfen insbesondere bei Kontakt mit den Leistungsberechtigten nur Mitarbeiter:innen mit Aufgaben betreut werden, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vor Neueinstellung eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin die persönliche Eignung im Sinne von § 124 Abs. 2 S. 4 SGB IX durch Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZR zu prüfen. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>

9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Der Einsatzort ist die Kindertageseinrichtung. Anlagen und Ausstattung der Kindertageseinrichtung können im Rahmen der Assistenzleistung genutzt werden. Darüberhinausgehende Sachkosten sind mit Zahlung des Leistungsentgeltes abgegolten.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der KiTa-Assistenzen sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des § 11 Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX, des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.
11. Prozessqualität und Dokumentation	Der Leistungserbringer hat den Umfang der Assistenzleistungen nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises zu dokumentieren. Bei Veränderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren.
12. Leistungsentgelt	<p>Die Vergütung der Helfer:innen im Freiwilligen Sozialen Jahr bzw. im Bundesfreiwilligen Dienst erfolgt anhand einer Monatspauschale.</p> <p>Erbrachte Leistungen der angelernten nichtpädagogischen Kräfte / sozialerfahrenen Personen, der pädagogisch-pflegerischen Fachkräfte und der pädagogischen Fachkräfte werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig von dem bewilligten Leistungsumfang des Kindes in der Kita, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird.</p> <p>Mit der Monatspauschale sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten abgegolten.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für das jeweilige Kind auf der Grundlage des sozialpädiatrisch zuerkannten Assistenzbedarfs des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und einer Teilhabebeeinträchtigungsprüfung sowie dessen Bündelungsmöglichkeit, eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.</p> <p>Bei Abbruch der Leistung innerhalb eines laufenden Monats, erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p>